

Satzung

Heimatverein Immekeppel e.V.



§ 1 Name, Sitz, Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimatverein Immekeppel e.V.“
Er hat seinen Sitz in Overath-Immekeppel und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Die Dauer des Vereins ist nicht begrenzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens bei der gesamten Bevölkerung, ohne Rücksicht auf Vereinszugehörigkeit.

Soweit dies für die Förderung des Heimatgedankens bedeutsam ist, widmet sich der Verein zum Beispiel folgenden Themen:

- Umweltschutz z.B. durch Maßnahmen der „Aktion Saubermann“,
- Landschaftsschutz z.B. durch Pflege der vielfältigen Wanderwege,
- Denkmalschutz z.B. durch Pflege der Fußfälle

Er verwirklicht den Satzungszweck insbesondere durch aktive Heimatgestaltung und -pflege, durch die Durchführung von:

- z. B. Maßnahmen zur Verschönerung
(Weihnachtliche Dekoration oder Blumenschmuck)
- z. B. durch eine enge Zusammenarbeit mit den Kindergärten, der Schule und dem Jugendzentrum
- z. B. für gemeinschaftliche Interessen und deren Verwirklichung eintreten
(z.B. durch die Vertretung des Dorfes gegenüber der Stadt Overath)

ferner durch die Mitarbeit in Einrichtungen mit verwandter Aufgabenstellung oder die Vertretung des Heimatgedankens ihnen gegenüber.

Der Verein vertritt den Heimatgedanken gegenüber jedermann.

§ 3 Wirtschaftliche Zielsetzung und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Verwaltungsausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung oder Aufhebung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je 50 % an

- a) den Förderverein der Kath. Kindertagesstätte St. Hildegund
- b) den Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Immekeppel

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden haben.

Im Falle dessen, dass eine der oben genannten Institution nicht mehr existiert oder die Voraussetzung für „Steuerbegünstigte Zwecke“ wegfällt, fällt das Vermögen an die oben genannte verbliebene Institution zu 100 %.

In dem Fall, dass beide oben genannten Institutionen nicht mehr existieren oder die Voraussetzung für „Steuerbegünstigte Zwecke“ wegfällt, fällt das Vermögen an die Stadt Overath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung im Ortsteil Immekeppel zu verwenden hat.

§ 6 Mitglieder

- (1) Dem Verein kann jede natürliche oder juristische Person als Mitglied beitreten. Ausgeschlossen hiervon sind politische Parteien und Gruppen mit politischer Zielsetzung.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages an den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, ferner durch Ausschluss, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins geschädigt hat, seiner Beitragspflicht trotz zweifacher Mahnung nicht nachgekommen ist oder aus einem anderen wichtigen Grund. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder aufgrund einer Empfehlung des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu geben. Die Mitgliedschaft endet ferner bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
Der Austritt aus dem Verein ist mit 4 Wochen Frist jeweils zum 31.12. des Jahres der/dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären.
- (4) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand sowie über den Vorstand der Mitgliederversammlung bis zu einer Woche vor deren Beginn Anträge vorzulegen.
- (5) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Kosten, die dem Heimatverein durch Mahnung oder Falschbuchung entstehen, gehen zu Lasten des entsprechenden Mitglieds.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Beisitzer und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens zweimal zusammen.
- (2) Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor dem Tag, an dem die Mitgliederversammlung stattfinden soll, schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen.
- (3) Die ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen bzw. vertretenden Mitglieder, sofern die Satzung für besondere Zwecke nichts anderes bestimmt. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (4) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit Gesetz oder Satzung nicht ausdrücklich eine andere Regelung treffen, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt, d.h., die maßgebende Anzahl der Anwesenden Mitglieder ist entsprechend verringert.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer unterzeichnet werden müssen.

§ 9 Beisitzer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt als Berater und zur Unterstützung des Vorstandes Beisitzer, die so ausgewählt werden sollen, dass eine angemessene Vertretung gemäß §2 gewährleistet ist. Nach jeder Neuwahl des Vorstandes unterrichtet dieser die Mitgliederversammlung über alle laufenden Beisitzerbestellungen. Änderungen sind auf jeder Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Der Vorstand soll die Beisitzer bei allen Angelegenheiten, bei denen ihr Rat erforderlich sein könnte, zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen. Soweit Beisitzer zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden, hat jeder Beisitzer eine beratende Stimme.
- (3) Zu den Beisitzern sollte nach Möglichkeit ein Jugendvertreter gehören, der die Ansichten der Jugend zum Heimatgedanken im Sinne des §2 angemessen durch Ratschläge an den Vorstand zum Ausdruck bringen kann.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vereinsvorsitzenden
 - b) mindestens einem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden
 - c) mindestens einem Schriftführer
 - d) einem Schatzmeister und
 - e) einem Kulturwart.

Den Vorstand im Sinne des §26BGB bilden der Vorsitzende und der/die Stellvertreter. Der in Satz 1 genannte Vorstand führt die Geschäfte im Innenbereich unter Beschlussfassung mit Stimmenmehrheit.

- (2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam handelnd, gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand im Sinne des Satz 1 führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und die Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch. Zahlungsanweisungen und Überweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (4) Der Vorstand wird alle 2 Jahre, und zwar jeweils in den Jahren mit gerader Jahreszahl, in der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl durch Stimmzettel gewählt.
Auf Antrag kann die Wahl durch Zuruf erfolgen, wenn kein erschienenes Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Leiter der Mitgliederversammlung zu ziehende Los. Der alte Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- (5) Verpflichtungen für den Verein kann der Vorstand nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in alle Namens des Vereins abzuschließenden Verträge oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus oder im Zusammenhand damit entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (6) Der Vorstand darf nur solche Verpflichtungen eingehen, für die eine bare Deckung im Vereinsvermögen vorhanden ist.
- (7) Die Haftungsaufteilung zwischen Verein und Vertreter wird folgendermaßen bestimmt:
Die Vorstandsmitglieder (§10.1) werden von der Haftung bei leichter Fahrlässigkeit befreit. Die Vorstandshaftung gegenüber dem Verein ist grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 Änderung der Satzung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks ist ein einstimmiger Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Änderungsvorschläge sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Vor jeder Beschlussfassung ist betreffend der Satzungsänderung die schriftliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes einzuholen, so dass die vorgesehenen Änderungen der Steuerbegünstigung des Vereins nicht entgegenstehen.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung löst die Satzung vom 13.03.1981 ab. Sie ist am 28.4.2010 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln in Kraft.